

Textliche Festsetzung:

In dem im Bereich der Grundstücke Bochumer Straße Haus Nrn. 321 u. 325 festgesetzten WAo-Gebiet (0,4/0,5/I) ist - gemäß § 4 Abs. 3 Ziffer 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO - eine Tankstelle allgemein zulässig.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.